Richtlinie für die Prüfung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin nach der Prüfungsordnung 2026

beschlossen von der Prüfungskommission Allgemeinmedizin am 9. Juni 2026.

Die Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Prüfungsordnung 2026 – PO 2026, Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 5/2025, in der jeweils geltenden Fassung.

1. Prüfungsmethode

Die Prüfung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin erfolgt schriftlich in Form von Kurzantwortfragen (KAF). Den Prüfungsinhalten liegen die Definition des Aufgabengebietes gemäß der anzuwendenden Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung sowie die Ausbildungsinhalte der Rasterzeugnisse gemäß der anzuwendenden KEF und RZ-Verordnung zugrunde.

Den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten wird die Beschreibung zu durchschnittlich 25 alltäglichen Patientinnen- und Patientenfällen pro Prüfung vorgelegt. Zu jedem Fall sind Unterfragen über Anamnese, Diagnose bis zur Therapie zu beantworten.

Die Zusammenstellung der Fallbeispiele entspricht bei jeder Prüfung der gleichen prozentualen Verteilung und orientiert sich an der Fälleverteilung einer durchschnittlichen Ordination (Themenkatalog). Der Themenkatalog wird auf der Webseite der Akademie der Ärzte zur Verfügung gestellt.

Die Prüfung dauert vier Stunden.

2. Bewertung / Bestehensgrenze

Die Bewertung der Prüfung erfolgt ausschließlich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Bestehensgrenze richtet sich nach der Schwierigkeit der Prüfung (90 Prozent vom Mittelwert aller Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermines). Sie darf 55 Prozent der Gesamtpunkteanzahl nicht unterschreiten.

3. Kommissionelle Prüfung

Die kommissionelle Prüfung erfolgt vor drei kommissionellen Prüferinnen/Prüfer in Form einer strukturierten mündlichen Prüfung (SMP). Die Kandidatinnen und Kandidaten der kommissionellen Prüfung werden zu 8 Fallbeispielen mit Unterfragen geprüft und können sich unmittelbar vor der Prüfung 30 Minuten auf die Fallbeispiele vorbereiten.

Um die mündliche Prüfung zu bestehen, müssen 6 von 8 Fallbeispielen positiv bewertet sein und bei jedem das angegebene Minimum erzielt werden. Die Bestehensgrenze sowie die Mindesterfordernis pro Fallbeispiel werden vom Prüfungsausschuss vor der Prüfung festgelegt.

4. Anerkennung von ausländischen Prüfungen

Die Prüfungskommission Allgemeinmedizin hat keine europäische Prüfung, die nach den Bestimmungen von europäischen ärztlichen Vereinigungen absolviert wird, als gleichwertig mit einer Prüfung gemäß der PO 2026 festgestellt.

5. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt ab 15. Juni 2026 und ersetzt alle vorangegangenen Versionen.